

## Besprechung

### **Städtebund Schleswig-Holstein (Hrsg.). Landesarchivgesetz. Vorschriften- sammlung mit Begründung und Erläuterungen. Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes im kommunalen Bereich. Satzungsmuster u.a. Heft 23 der Schrif- tenreihe des Städtebundes Schleswig-Holstein. Kiel 1993.**

Das "Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG)" vom 11. August 1992 ist am 13. August 1992 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Nr. 17/1992, Seite 444-450) verkündet worden. Es enthält allgemeine Bestimmungen (1. Teil), Bestimmungen über das Landesarchiv (2. Teil), sonstige öffentliche Archive (3. Teil) und über die Aufsicht und Schlußbestimmungen (4. Teil).

Das Landesarchivgesetz umschreibt im § 1, wozu Archive da sind: "Öffentliche Archive dienen der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik. Sie schützen das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und sind der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich. Sie bilden das öffentliche Gedächtnis eines Landes."

Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die in ein Archiv übernommen sind. sind. Das sind insbesondere Akten, Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne, Karteien, Bild-, Film- und Tonmaterial. Archivwürdig sind u.a. Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung oder das Verständnis der Gegenwart und der Geschichte von bleibendem Wert sind (§ 2 LArchG).

Die Archivierung ist nicht nur Aufgabe des Landes, sondern auch der Kreise, Gemeinden und Ämter sowie gewisser Zweckverbände und sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung (§ 3 LArchG).

Wohl aus der Kenntnis, daß es mit den kommunalen Archiven nicht überall zum Besten bestellt ist, veröffentlichte nun der Städtebund Schleswig-Holstein als Heft 23 seiner Schriftenreihe eine Vorschriftensammlung, die das Landesarchivgesetz Schleswig-Holsteins mit amtlicher Begründung und Erläuterungen und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Landesarchivgesetzes im kommunalen Bereich enthält.

In der Einführung wird darauf hingewiesen, daß "die im Landesarchivgesetz vorgenommene Festschreibung der archivischen Aufgabe im kommunalen Bereich weder unter historischen Aspekten noch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten neu" ist. "Sie ist lediglich eine Fortsetzung und Fixierung schon immer geltender Grundsätze für der Archivgut- und Kulturgutschutz, der sich auch bereits aus der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung vom 24.01.1950 (§ 78 Abs. 2) der Kreisordnung vom 27.02.1950 (§ 57) und der Amtsordnung vom 17.06.1950 (§ 18 in der Fassung vom 24.05.1966) ergab. Danach bedurften die

kommunalen Gebietskörperschaften der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie ... Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, besonders Archive oder Teile solcher, veräußern oder wesentlich verändern wollten.“

Es ist sehr dankenswert, daß sich das Heft nicht damit begnügt, den Gesetzestext mit der amtlichen Begründung und Erläuterungen zu versehen, sondern zugleich umfassende Empfehlungen zur Umsetzung de Landesarchivgesetzes im kommunalen Bereich mitliefert. Darin wird auf die Aufgaben eines kommunalen Archivs, die verschiedenen kommunalen Archivformen und die sachliche und personelle Ausstattung eingegangen. Die organisatorische Anbindung des Kommunalarchivs wird genauso angesprochen wie die Regelung der Aufgaben des Archivs oder der Arbeitskreis kommunales Archivwesen in Schleswig-Holstein.

Besonders wertvoll für die praktische Umsetzung dürften die im Anhang beigefügten Anlagen sein: so z.B. ein Vertrag zur Bildung einer Archivgemeinschaft oder eines Gemeinschaftsarchivs, das Muster einer Dienstanweisung für ein kommunales Archiv oder einer Satzung über die Nutzung des kommunalen Archivs. Schließlich fehlt ein Auszug aus dem KGSt.-Gutachten "Kommunales Archiv" (Köln 1985) nicht.

Gemeinden und Ämtern, die vor der schwierigen Aufgabe stehen, sich mit ihrem Archiv befassen zu müssen, kann das Heft, das für 10,00 DM erhältlich ist, nur wärmstens empfohlen werden.

Eggert Brockmann